

**Satzung der Stadt Radolfzell am Bodensee zur Regelung des Kostenersatzes  
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)  
vom 09.05.2017**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert am 23.02.2017 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 30.12.2015 zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee am 09.05.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen.

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Radolfzell am Bodensee (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2 Kostenersatzpflicht**

- (1) Soweit die Leistungen der Feuerwehr nach dem Feuerwehrgesetz nicht unentgeltlich sind, verlangt die Stadt Radolfzell am Bodensee im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 34 Feuerwehrgesetz und Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) Ersatz der entstandenen Kosten.
- (2) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG gelten entsprechen.

**§ 3 Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus der Anlage zu § 3 Kostenverzeichnis der Stadt Radolfzell am Bodensee für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten, und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen, gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Alle Fahrzeugkosten ergeben sich aus der Anlage zu § 3 Kostenverzeichnis der Stadt Radolfzell am Bodensee für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
  1. Bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
  2. Bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf vollen Stunden aufgerundet.

## Lesefassung

- (6) Bei Dienst- oder Arbeitsleistungen des hauptamtlichen Personals im Bereich der zentralen Werkstätten für Atemschutz, Schlauch- und Kleiderpflege erfolgt die Berechnung in angefangenen Zeiteinheiten á 0,1 Stunde (6 Minuten).
- (7) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
  1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel, Verbrauchsmaterialien, durch Entsorgungsaufwand und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.
- (8) Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Kostenersätzen zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe hinzu.  
**(neu lt. 1. Änderungssatzung zum 01.05.2020)**

### **§ 4 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Radolfzell, 09.05.2017

gez. Martin Staab  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eingearbeitet sind:

1. Änderungssatzung – beschlossen vom Gemeinderat am 23.04.2020 – Inkrafttreten am 01.05.2020 (Ergänzung des § 3 um Absatz 8) und Änderung der Anlage zu § 3 Kostenverzeichnis
2. Änderungssatzung – beschlossen vom Gemeinderat am 03.11.2020 – Inkrafttreten am 01.01.2021. Geändert wurde die Anlage zu § 3 Kostenverzeichnis
3. Änderungssatzung – beschlossen vom Gemeinderat am 25.10.2022 – Inkrafttreten am 01.01.2023. Geändert wurde die Anlage zu § 3 Kostenverzeichnis

**Anlage zu § 3 gültig ab 01.01.2023**  
**Kostenverzeichnis der Stadt Radolfzell am Bodensee für Leistungen der**  
**Freiwilligen Feuerwehr**

**1. Personalkosten**

1.1. Die Personalkosten für hauptamtliche feuerwehrtechnische Angestellte / Beamte werden als Pauschalsätze incl. der Sachkosten je Arbeitsstunde festgesetzt.

1.1.1. mittlerer Dienst 52,30 Euro

1.1.2. gehobener Dienst 74,02 Euro

1.2. Personalkosten für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

1.2.1. Einsatzdienst 29,79 Euro

1.2.2. Feuersicherheitswachdienst  
Bei Veranstaltungen und Theateraufführungen 12,00 Euro

## 2. genormte Fahrzeuge

Die Abrechnung erfolgt nach VOKEFw in der jeweils gültigen Fassung.  
Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gelten nachfolgend aufgeführte  
Kostensätze gemäß VOKEFw vom 18.03.2016.

2.01. Kommandowagen	16,00 Euro
2.02. Mannschaftstransportfahrzeug bis 3,5 t	20,00 Euro
2.03. Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 Euro
2.04. Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 Euro
2.05. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 Euro
2.06. Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	63,00 Euro
2.07. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 Euro
2.08. Drehleiter DLA(K) 23/12	264,00 Euro
2.09. Vorausrüstwagen	51,00 Euro
2.10. Gerätewagen Transport GW-T (> 9000 kg zulässige Gesamtmasse)	54,00 Euro
2.11. Wechselladerfahrzeug	70,00 Euro

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den in der VOKEFw Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind. Dies sind in Radolfzell folgende Fahrzeuge:

LF 16/12

Die Abrechnung erfolgt unter 2.04. LF 20

LF 8/6 und LF 10/6

Die Abrechnung erfolgt unter 2.05. LF 10

HLF 16/12

Die Abrechnung erfolgt unter 2.07. HLF 20

GW-T Kran und LKW-Öl

Die Abrechnung erfolgt unter 2.10. GW-T

### 3. nicht genormte Fahrzeuge

Die Abrechnung erfolgt nach Stunden.

3.01. Abrollbehälter Atemschutz	47,45 Euro
3.02. Abrollbehälter Rüstmaterial, Abrollbehälter Ölwehr	71,92 Euro
3.03. Abrollbehälter Schlauch / Sonderlöschmittel	32,54 Euro
3.04. Abrollbehälter Transport, Abrollbehälter G-Container	15,72 Euro
3.05. Abrollbehälter Wassertank	13,65 Euro
3.06. Gabelstapler	8,63 Euro
3.07. PKW-Anhänger (bis 2 to zGG)	2,85 Euro
3.08. Anhänger Führungsgruppe	7,76 Euro
3.09. Rettungsboot incl. Trailer	13,63 Euro
3.10. Mehrzweckboot incl. Trailer	4,83 Euro

### 4. Gerätekosten

Gerätekosten werden nur berechnet sofern die Geräte nicht zur Beladung der in Rechnung gestellten Fahrzeuge gehören, oder wenn die Geräte ohne Verrechnung von Fahrzeugkosten oder länger als die Fahrzeuge eingesetzt werden. Die Kostensätze sind generell ohne Bedienpersonal. Die Abrechnung erfolgt pro Stunde wenn nichts anderes angegeben ist.

4.01. Tragkraftspritze	15,86 Euro
4.02. Tauchpumpe TP 4/1	5,24 Euro
4.03. Schmutzwasserpumpe ATP 10 R	6,08 Euro
4.04. Wassersauger	7,64 Euro
4.05. Notstromaggregat bis 8 kVA	10,54 Euro
4.06. Notstromaggregat über 8 kVA	14,31 Euro
4.07. Flutlichtstrahler	4,33 Euro
4.08. Schläuche waschen, prüfen, trocknen, pro Stück	19,02 Euro
4.09. Schlauchkupplung einbinden, pro Stück	16,85 Euro
4.10. Druckschlauch ausleihen, pro Stück und Tag Die Reinigung und Prüfung wird gesondert abgerechnet	6,46 Euro
4.11. Programmierung Funkmeldempfänger, pro Stück	19,86 Euro
4.12. Messgerät prüfen und kalibrieren, pro Stück	36,79 Euro

## 5. Schutzkleidung / Schutzausrüstung

Die Abrechnung erfolgt pro Stück wenn nichts anderes angegeben ist.

5.01. Einsatzjacke reinigen mit normalem Pflegeprogramm	14,04 Euro
5.02. Einsatzjacke reinigen mit normalem Pflegeprogramm incl. Imprägnierung	17,14 Euro
5.03. Einsatzjacke reinigen, Intensivreinigung incl. Imprägnierung	23,86 Euro
5.04. Einsatzhose reinigen mit normalem Pflegeprogramm	11,18 Euro
5.05. Einsatzhose reinigen mit normalem Pflegeprogramm incl. Imprägnierung	14,53 Euro
5.06. Einsatzhose reinigen, Intensivreinigung incl. Imprägnierung	21,25 Euro
5.07. Handschuhe reinigen mit normalem Pflegeprogramm, pro Paar	6,22 Euro
5.08. Chemikalienschutzanzug prüfen	56,37 Euro
5.09. Atemschutzmaske reinigen, trocknen, einschweißen	17,34 Euro
5.10. Atemschutzmaske prüfen	16,62 Euro
5.11. Lungenautomat reinigen und desinfizieren	19,95 Euro
5.12. Lungenautomat prüfen	17,15 Euro
5.13. Pressluftatmer prüfen (Halbjahresprüfung / nach Gebrauch) Eventueller Reparaturbedarf wird zusätzlich nach Zeit- und Materialaufwand berechnet.	30,22 Euro
5.14. Pressluftatmer, pro Einsatz	36,71 Euro
5.15. Atemluftflasche füllen bis 300 bar, bis 6,8 Liter	9,20 Euro
5.16. Atemluftflasche füllen bis 300 bar, über 6,8 bis 12 Liter	13,70 Euro
5.17. Atemluftflasche füllen bis 300 bar, 50 Liter	50,56 Euro

Nachfolgend aufgeführte Leistungen werden nach Zeit- und Materialaufwand berechnet:

- Chemikalienschutzanzug reinigen
- Atemschutzgerät/Pressluftatmer reinigen
- Atemschutzgerät/Pressluftatmer 6-Jahresprüfung (Grundüberholung)
- 

## 6. Lehrgänge

Die Abrechnung erfolgt pro Teilnehmer.

6.01. Lehrgang Atemschutzgeräteträger -PA- bis zu acht Lehrgangsteilnehmer	219,40 Euro
über acht Lehrgangsteilnehmer	201,07 Euro
6.02. Lehrgang Sprechfunker/Melder	79,54 Euro
6.03. Lehrgang Truppmannausbildung Teil 1 (Feuerwehr-Grundausbildung) bis zu acht Lehrgangsteilnehmer	481,45 Euro
über acht Lehrgangsteilnehmer	459,80 Euro
6.04. Lehrgang Truppführer bis zu acht Lehrgangsteilnehmer	213,53 Euro
über acht Lehrgangsteilnehmer	208,52 Euro

**7. Verwaltungsgebühren**

7.01. Erstellung eines Kostenbescheides	
bei einem Rechnungsbetrag bis 200 Euro	10,00 Euro
bei einem Rechnungsbetrag von 200 bis 500 Euro	20,00 Euro
bei einem Rechnungsbetrag von 500 bis 2.000 Euro	50,00 Euro
bei einem Rechnungsbetrag über 2.000 Euro	100,00 Euro